

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Johannes Filter



Geschäftszeichen (bitte angeben)

ZS D 1 Ku – 05598-1/2019-5

Bearbeiter/in 

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 3819

Telefon (030) 90223 – 2190

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2190

PC-Fax (030) 9028 – 4684

E-Mail **Justitiariat@**

seninnds.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß

§ 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

24.02.2020



**Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG) bzw. dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);
Papierentsorgung in den Jahren 2011 und 2012**

Mein Bescheid vom 30.01.2020; Ihr Widerspruch vom 31.01.2020

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren Widerspruch vom 31.01.2020 gegen die Gebührenfestsetzung ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Bescheid vom 30.01.2020 wird hinsichtlich der Gebührenfestsetzung aufgehoben.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat das Land Berlin zu tragen.

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

Begründung:

Mit Bescheid vom 30.01.2020 lehnte ich Ihren Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu den Abrechnungen, zum Volumen sowie zu den Verträgen im Rahmen der Papierentsorgung ab, da die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als informationspflichtige Stelle weder über die begehrten Informationen im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 1 UIG verfügt noch diese nach § 2 Absatz 4 Satz 2 UIG bereitgehalten werden.

Für die Ablehnung der Akteneinsicht bzw. der Aktenauskunft setzte ich eine Gebühr in Höhe von 52,50 Euro fest. Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 31.01.2020, in dem Sie auf die Tarifstelle 1004 als Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung verweisen. Aus dieser ergebe sich eine Gebührenfreiheit für die Ablehnung der Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft.

Ihr Widerspruch ist zulässig und begründet.

Zwar wird nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) bei der Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, allerdings gilt dies gemäß der Anmerkung zur Tarifstelle 1004 nicht für die Ablehnung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft, wie dies vorliegend der Fall war.

Die Gebührenfestsetzung war daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18a Absatz 1 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 UIG, § 72 VwGO und § 80 Absatz 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

